

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 44. Montags den 1. Novbr. 1790.

I Publicandum.

Auf Sr. Königl. Majestät von Preussen 2c. Unserer allergnädigsten Herrn Befehl, setzt das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Direktorium nachstehende Prämien aus, welche mit Ende des Dezembermonats des Jahrs 1792 denen, so sich am besten darum verdient gemacht, und hinlänglich legitimiret haben, zuerkannt und ausgezahlt werden sollen, als:

1) Diejenigen acht Personen, welche eine Plantage von wenigstens 150 Stück sechs-jähriger weißer laubbarer Maulbeerbäume, 4 Fuß unter der Krone hoch, werden gezogen haben, jeder eine Prämie von 25 Rthlr.

2) Denen sechs Demerenten, welche in sämtlichen Staaten dies- und jenseits der Weser, exclusive Schlessien, Maulbeerhecken von wenigstens 300 Fuß lang, um ihre Felder, Gärten und Plantagen angelegt, und wenigstens bis ins dritte Jahr fortgebracht zu haben, erweislich machen können, jedem eine Prämie von 20 Rthlr. Im Magdeburgischen und Halberstädtischen aber müssen diejenigen Plätze mit Maulbeerbäumen oder Hecken nicht bepflanzt werden, auf welchen ehemals Salpeter-Pläne oder Wände angelegt gewesen, oder wo solches der Orten reglementsmäßig noch geschehen dürfte, als weshalb die Impetranten sich jedesmal hinlänglich zu legitimiren haben.

3) Denjenigen vier Forstbedienten, die auf den Herbst des benannten Jahrs 1792 den mehresten Holzsaamen werden ausgesät haben, jedem eine Prämie von 20 Rthlr.

4) Denjenigen drei Königlichen Forstbedienten, die bis auf den Herbst besagten Jahrs die größte Anzahl schöner, gerader, bereits 10 bis 12-jähriger, von ihnen selbst gepflanzter Eichen werden vorzeigen können, jedem eine Belohnung von 40 Rthlr.

5) Denjenigen drei Königlichen Chur- und Altmarktschen Forstbedienten, welche in ihren Revieren die größte Anlagen von Schlagholz werden gemacht, und den Fortgang bis ins 3te Jahr erweislich gemacht haben, jedem eine Prämie von 40 Rthlr.

6) Denjenigen vier Demerenten in sämtlichen Provinzen, welche die mehresten und ansehnlichsten Sandschellen, die aber wenigstens 5 Morgen Magdeburgisch Maas halten müssen, stehend gemacht, mit schicklichen Holzsaamen besät, und solchergestalt auf unnützen und schädlichen Wüsten, durch Fleiß und Bearbeitung den Holzanbau befördert haben, jedem 30 Rthlr.

7) Denjenigen drei Gemeinden in Westpreußen, welche in einer Gegend, wo das Holz über eine Meile anzufahren, oder sonst beirätig ist, einen Theil ihrer Hinterandereien dem Holzanwuchs widmen, und

wenigstens 10 Morgen so bestellt haben, daß das Holz einen guten Fortgang zeigt, jeder eine Belohnung von 20 Rthlr.

8) Denjenigen drei Gutsbesitzern in Westpreußen, so das nemliche leisten, jedem 10 Rthlr.

9) Denjenigen sechs Unterthanen in der Churmark, welche auf ihrem sonst unnützen Sandacker eine Fichtenschonung anlegen, und solche bis zum Alter von 3 Jahren fortgebracht haben, für jeden Morgen eine Belohnung von 5 Rthlr.

10. Derjenigen Stadtgemeinde, oder auch demjenigen Reichsofficianten oder anderm Partikulier in sämtlichen Provinzen, welche an denjenigen Orten, wo sie an Flüssen und Strömen, Dämme, Teiche und Ufer durch Faschinen unterhalten müssen, an den Ufern der Flüsse das mehreste Weidenstrauchholz zu Faschinen, auch in gewisser Entfernung vom Ufer der Flüsse, imgleichen an Feldgrabens und in Niederungen die mehresten Weidenbäume gepflanzt, und daß solche in gutem Wachsthum stehen, durch hinlängliche Urteste werden bescheiniget haben, eine auf sechs Competenten zu vertheilende Prämie von 20 Rthlr. Jedoch kann dieses Prämium nur nach den eigentlichen Bestimmungen desselben, wo solche wirklich vorhanden und bescheiniget sind, bewilliget werden.

11) Denjenigen zwanzig Personen außerhalb den Westphälischen Provinzen und der Grafschaft Hohenstein, als welche davon ausgeschlossen sind, die statt der Zäune, die schönsten und mehresten Hecken von Weiß- und Schwarzdorn, oder Büchen und Rüstern, wenigstens 100 Ruthen lang werden angelegt, auch bis ins dritte Jahr und länger fortgebracht haben, so daß selbige in vöbligem Wachsthum stehen, wobei sich aber die Competenten im Magdeburgschen und Halberstädtchen gehdrig legitimiren müssen, daß da, wo sie die Hecken angelegt, vorhin keine Lehm- und Wellerwände gestan-

den haben, widrigenfalls sie auf das Prämium keinen Anspruch machen können, jeder eine Belohnung von 20 Rthlr. Auch soll dieses Prämium auf diejenigen Personen in der Grafschaft Mark, welche auf den Weiden statt der Schliggen oder geschnittenen Bretter, eine Bewahrung von Birken- oder anderm weichen Stangenholz nehmen, und solches gehdrig bescheinigen, mit extendiret werden.

12) Denjenigen acht Demerenten in sämtlichen Provinzen, vorzüglich aber in Litthauen, Ost- und Westpreußen, auch der Grafschaft Mark, welche zu Bewahrung ihrer Gärten oder Tristen und Hütungen, und zwar in letzterer Provinz, statt der Schliggen oder geschnittenen Bretter auf den Weiden wo keine Ströme hinderlich sind, die größte Etendue Mauer von Feldsteinen, wenigstens 100 Ruthen Rheinl. lang angefertigt, werden vorzeigen können, jedem 20 Rthlr.

13) Denjenigen drei Impetranten in den Neß- und Wartebürchern, welche die mehreste Anzahl Ruthen, so jedoch nicht unter 100 seyn darf, von dauerhaften Flechtzäunen, so wie sie in der Niederungen an der Weichsel gebräuchlich sind, und die den Anlauf des Hornviehes widerstehen können, erweislich werden angelegt haben, jedem 20 Rthlr.

14) Denjenigen drei Competenten in den Neß- und Wartebürchern, welche die mehreste Anzahl Weiden dergestalt werden angepflanzt haben, daß solche Fortgang versprechen, jedem 20 Rthlr.

15) Denjenigen vier Impetranten welche die besten Alleen von Obstbäumen auf den Landstraßen anlegen und fortbringen werden, jedem 20 Rthlr.

16) Denjenigen 4 bauerlichen Einsassen in Litthauen, Ost- und Westpreußen, auch den Neßdistricthen, es seyen immediat Bauern oder Kölmer und Emphyteuten, besonders in den Niederungen, so einzeln, nicht

Dorfweise daran Theil nehmen, adliche Guthsbesitzer, Domainen-Beamte, Pächter und Administratores, auch Gärtner, die herrschaftliche und andere große Gärten unter ihrer Aufsicht haben, davon ausgeschlossen, welche die mehresten, wenigstens aber 200 Stück acht gemachte Obstbäume, die sich bis ins zweite Jahr conservirt haben, werden vorzeigen können, jedem 20 Rthlr.

17) Demjenigen, welcher im Fürstenthum Minden, der Grafschaft Ravensberg, im Halberstädtischen, Magdeburgischen, der Chur- und Neumark, Ost- und Westpreußen, gute Steinkohlen entdecken wird, eine Belohnung von 250 Rthlr.

18) Demjenigen Brauer, Bäcker oder Brantweinbrenner in den Provinzen Cleve und Neurs, auch der Grafschaft Mark, der statt der Holzfeuerung, sich der Steinkohlenfeuerung bei seiner Nahrung bedienen, und die mehresten Gänge Steinkohlen statt des Holzes dabei verbraucht zu haben bescheinigen wird, jedem 20 Rthlr.

19) Denjenigen zwei Grobschmieden in Berlin, welche zum erstenmal bei Steinkohlen ein ganzes Jahr hindurch schmieden, und den Gebrauch derselben beibehalten werden, auch solches hinlänglich bescheinigen, jedem 20 Rthlr.

20) Denjenigen drei Competenten im Saalkreise und der Grafschaft Mansfeld, welche sich bei der Stubenfeuerung zuerst der Lbbegünschen Steinkohlen bedienen werden, jedem 5 Rthlr.

21) Denjenigen zwei Impetranten im Saalkreise und der Grafschaft Mansfeld, welche bei den Brauereien Gips- Ziegel- und Brantweinbrennereien, statt der Holzfeuerung den Gebrauch der Lbbegünschen Steinkohlen einführen und beibehalten werden, jedem 25 Rthlr.

22) Demjenigen, welcher in den Provinzen Churmark, Pommern, Magdeburg und Halberstadt, den ersten Ziegel- und Kalkofen mit Torf betreiben, oder sich da-

bei der aus dem Magdeburgischen und Halberstädtischen oder aus Schlesien in hinlänglicher Quantität zu erhaltenden Stein und Braunkohlen bedienen wird, 50 Rthlr.

23) Demjenigen, der im Saal- und Mansfeldischen Kreise, zum Brantweinbrennen, statt der Holzfeuerung, Stein- oder Braunkohlen gebrauchen wird, 30 Rthlr.

24) Demjenigen, welcher im Saal- und Mansfeldischen Kreise zum Ziegelbrennen sich der Stein- oder Braunkohlen bedienen wird, 40 Rthlr.

25) Demjenigen, so im Saal- und Mansfeldischen Kreise zum Gipsbrennen Stein- oder Braunkohlen gebrauchen wird, 20 Rthlr.

26) Demjenigen, der hinlänglich bescheinigen wird; daß er einen Kalkofen bloß mit Torfbetrieben, und es so weit gebracht, daß er mit 1200 Stück Torf eben so viel Kalk gut und gaar gebrandt, als vorher mit einer Klafter Fichten- oder Kienholz von 6 Fuß breit und hoch, und 3füßigen Klobenlänge geschehen, ohne mehr Zeit auf das Gaarbrennen beim Torf als bei der Holzfeuerung verwandt zu haben, ein Prämium von 50 Rthlr.

27) Demjenigen welcher einen Ziegelofen mit Torf befeuert und mit 1000 bis 1200 Stück Torf die Wirkung eines Klafters Kien- oder Fichtenholzes von vorgedachtem Maas binnen gleicher Zeit hervorgebracht hat, auch daß die Qualität der damit gebrannten Ziegeln untadelhaft gut ausgefallen ist, gehdrig beweisen wird, eine Belohnung von 50 Rthlr.

28) Demjenigen hiesigen Maurer- und Töpfermeister, welcher sich in der Feuerbaukunst vorzüglich hervorgethan zu haben bescheinigen wird, jedem 20 Rthlr.

29) Denen ersten drey Demerenten in der Grafschaft Mark, die statt der Holzkohlen sich der der aus Torf gebrannten Kohlen, auf den Rohstahlhämmern ein ganzes Jahr hindurch erweislich bedient haben, jedem 15 Rthlr.

30) Demjenigen, der in der Provinz Cleve den ersten gemauerten Ziegelofen errichtet, 30 Rthlr.

31) Den beiden diesem Beispiel zuerst nachfolgenden Competenten, jedem 20 Rthlr.

32) Demjenigen Ziegelfreicher im Cleveschen, der einem dortigen Einländer das Streichen und Brennen lehrt, für jeden der 3 ersten, 20 Rthlr.

33) Denjenigen fünf ersten Lehrlingen in der Provinz Cleve, welche das Ziegelfstreichen und Brennen erlernen, jedem eine Belohnung von 5 Rthlr.

34) Demjenigen, der in der Grafschaft Lingen die erste Mauerstein-Brennerei anlegen wird, 50 Rthlr.

35) Demjenigen, der daselbst die erste Dachziegelstein-Brennerei anlegen wird, 50 Rthlr.

36) Demjenigen, der bisher noch unbekannte Steine zu Kalkbrennereien in den Grafschaften Lingen und Tecklenburg entdecken wird, 15 Rthlr.

37) Denjenigen vier Gemeinden, die ihre Gemeinheiten von selbst unter sich theilen werden, jeder eine Prämie von 30 Rthlr.

38) Denjenigen vier Competenten, so die mehresten Pfunde Futterkräuter-Saamen ausgesät, oder künstliche Wiesen angelegt haben, jedem 20 Rthlr.

39) Denjenigen zehn Bauern, deren jeder 2 Morgen Magdeburgisch Maas mit Futterkräutern werden besät haben, jedem eine Belohnung von 5 Rthlr.

40) Denjenigen zwei Untertanen in der Grafschaft Lingen, die den mehresten Klee aussäen, und wenigstens 5 Berliner Scheffel Saat davon angebauet haben werden, jedem 8 Rthlr.

41) Den vier Gemeinden oder einzelnen Wirthen, welche zuerst an Orten, wo die Stallfütterung des Rindviehes noch nicht üblich gewesen, dieselbe einführen und

gemeinnütziger machen werden, jeder eine Belohnung von 20 Rthlr.

Die Fortsetzung künftig.

II Citationes Edictales.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hiedurch Euch, dem Jürgen Philipp Dieckmann aus Peheloh Amts Ravensberg zu wissen, daß Eure Ehefrau die Catharina Margaretha geb. Fostes weil ihr sie bößlich verlassen auf Eure öffentliche Vorladung angetrogen hat; und da dem Gesuche deferirt, so laden Wir Euch, den Jürgen Philipp Dieckman aus Bersmold hiedurch vor, Euch in Termino den 11ten Febr. 1791. vor dem Deputato Regierungs-Referendario Riepe Euch hieselbst entweder persöhnlich auf der Regierung einzufinden, oder sonstige Nachricht von euren Aufenthalte abzugeben, in welchem Falle, Ihr Euch an den Euch ex officio zu gesordneten Justizcommissarium Wöllner zu wenden habt, der Euch vertreten wird. Werdet Ihr aber in keinem Stücke dieser Ladung folgen; so dient Euch zur Nachricht, daß Ihr für einen bößlichen Verläßer werdet erkläret, und dem zufolge die Ehe zwischen Euch und der Klägerin wird getrennet, und dieser eine anderweite Verheyrathung nachgelassen werden. Woranach Ihr Euch also zu achten, und ist zu Urkund dessen diese öffentliche Vorladung unter der Minden Ravensbergischen Regierung Justiegel und Unterschrift ausgefertigt. Gegeben Minden den 15. Decbr. 1790.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen etc.

v. Arnim.

Amte Rhaden. Demnach der verstorbene Becker Christian Hinrich Rundscheffer so viele Schulden hinterlassen hat, daß dessen Sohn und Nachfolger auf der

Stette sub Nr. 77. zu Grossendorff die Unzulänglichkeit sie alle aus dessen hinterlassenen Vermögen, bezahlen zu können bezweifelt, und deshalb auf die Convocation sämtlicher Gläubiger seines Vaters um mit ihnen sich berechnen zu können, gebeten hat; als werden alle und jede, die an den eben erwähnten Becker Christian Hinrich Rundscheffer einige Forderung zu haben vermeynen, hierdurch verabladet, in Termino Freytag den 26ten November dieses Jahres, Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte in Person zu erscheinen, ihre Forderung anzugeben, die darüber in Händen habende Brieffschaften sofort beyzubringen, und mit dem Becker Rundscheffer sich zu berechnen. Die Außenbleibende haben zu erwarten, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Das dem Schiffer Henrich Brüggemann zugehörige auf der Fischerstadt sub Nr. 830. belegene mit bürgerlichen Lasten und 4 mgr. Kirchengeld behaftete Wohnhaus nebst dem statt des Huththeils davon getauschten ehemaligen Dieffhorstischen vor dem Weferthore hinter Wielen Hause befindlichen nach der Abtrezung 5 und einen halben Achtel Morgen haltenden Garten so zusammen auf 429 Rt. 12 gr. angeschlagen worden, imgleichen dessen Nebenhaus sub Nr. 829. auf der Fischerstadt, so gleichfalls mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 3 mgr. Kirchengeld oneriret und zu 156 Rthlr. taxirt ist, sollen öffentlich verkauft werden. Liebhaber können sich zu dem Ende in Terminis den 25. Sept., 30. Oct. und 10. Decbr. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden die Bedingungen vernehmen, und auf das

höchste Gebot des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich werden alle diejenigen, welche an diesen Immobilien unbekante aus dem Hypothequenbuche nicht ersichtliche real Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, solche in dem letztern Subhastations-Termino anzuzeigen oder zu gewärtigen, daß sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

Minden. Da beschlossen worden, zu Eruirung des Pflichttheils der von Nordenstychischen Kinder, den Nachlaß der verstorbenen Frau Krieger- und Domainenrätbin von Nordenstych, geb. von der Beck, öffentlich meistbietend gegen baare Bezahlung zu verkaufen, und dazu Unterschriebenen vom Königl. Puppillen-Collegio Auftrag gegeben worden; so wird hierdurch dem Publicum bekannt gemacht, daß am 1ten Nov. c. damit der Anfang gemacht, und die folgenden Tage, jedesmals des Nachmittags um 2 Uhr, damit fortgeföhren werden soll. Außer allerley der besten und modernesten Meublen, Betten, Leinzeug, Zinn, Kupfer 2c. Spiegeln, und sonstigem Hausgeräth, finden sich unter dem zu verkaufenden Nachlaß verschiedene Pretiosa, besonders eine goldene Uhr, ein großer brillanter Ring, mit einem großen Stein in der Mitte, und 58 Stück dergleichen kleinere umher, ferner eine beträchtliche Argenterie, unter andern eine große silberne, modern faconirte Theemaschine, Coffee-Milch-Kanne 2c. Leuchter Messer und Gabeln, Löffel, Plat de Menage und andere brauchbare, und wohl conditionirte Stücke, welche in der zweiten Woche vorkommen werden: sodenn auch ein Forte piano, ein Clavier; und ein vierziger moderner Wagen, mit doppeltem Pferdegeschirr. Befehl.

Minden. Bey dem Gärtner Schulze hieselbst, sind allerley gute Sorten von hoch und niedrigstämmigen Obsthäumen als Aepfel, Birnen, Pflaumen, Kirschen,

und Ballnußbäumen, um billige Preise zu bekommen. Ingleichen Jacinten das Duzend 12 Ggr. verschiedene Sorten schöne Melken das Duzend 12 Ggr. Holländische Aurofeln das Duzend 12 Ggr. Tulipanen das Duzend 6 Ggr. Zweyjährige Spargel-Pflanzen das Schock 4 Ggr. auch allerley Sorten von Garten- und Blumenfaamen in billigen Preisen.

Es sollen in Termino den 15ten Novemb. Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathhause verschiedene Waaren als Serge, Batavia, Floretten, broschirten Sattin, Laborrets, Changeant Camlott, Lamin, und Kasch gegen gleich baare Bezahlung, meistbietend verkauft werden.

Lübbeke. Beym Tischlermeister Lange, ist eine Cariole mit Verdeck und Pferdezeug zu verkaufen.

Dennach des verstorbenen Steuereinnehmer Arendt hinterlassener Kinder und Erben bestellte Vormünder darauf angetragen, deren väterliches auf sie verabsätletes Wohnhaus samt dessen Zubehör öffentlich jedoch freywillig an den Meistbietenden zum Verkauf zu stellen, diesem Suchen auch per Decretum vom heutigen dato statt gegeben worden: Als wird gedachtes Arendtsches in dem Abteyllchen Mühlengerichte sub Nr. 328. 329. und 330. belegene überall in dem besten Stande befindliche sehr logeable Wohnhaus, in dessen unteren Etage eine tappezirte und noch drey andere Stuben, eine Schlafkammer, Küche, Speisekammer, Keller und Holzremise, in der oberen aber ein gemahlter Saal, eine tappezirte und noch eine andere Stube nebst drey Schlafkammern, über solchen auch noch zwey geräumige Boden befindlich sind, mit dem daran stoßenden Platz zur Einfarth und sonstiger Nutzung, ferner ein hinter dem Wohnhause belegenen mit einem lebendigen Brunnen versehenen Hofraum und daran schießenden bisher im guten Stande erhaltenen Garten und dahins

ter stehenden mit Stallung für Pferde und Rube, auch einer freyen Ausfuhr nach der Abteyl. Mühle versehenen Scheune, welche gesamte Pertinenzien von denen dazu erforderlichen vereidigten Werkverständigen zu 3075 Rthlr. gewürdiget worden, hierdurch öffentlich feil gebothen und die Kaufliebhaber zugleich eingeladen, in dem ein vor allemahl auf den 29. November a. c. angesetzten Licitations-Termino auf hiesiger Hochfürstl. Canzley zu erscheinen, und ihren Both mit Uebernehmung der aus dieser Gründen außer den bürgerlichen Lasten gehenden radicirten Canonum als 2 Rthlr. 8 mgr. an hiesiges Calands-Collegium und 1 Rthlr. an die Comthurey, zu erdsnen, da denn der Meistbietende dem Befinden nach des Zuschlags salva ratificatione zu gewärtigen hat. Sign. Fürstliche Abteyl Herford den 12ten Octbr. 1790.

Hochfürstl. Abteyl. Canzley hieselbst.
Delhagen.

Amst Ravensberg. Da das Waarenlager und der sämtliche Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Johan Lucas Brune in Halle am Mittwoch den 10ten Novbr. und den folgenden Tagen meistbietend verkauft werden soll; so wird solches hiedurch mit der Nachricht bekandt gemacht, daß das zu versteigernde Waarenlager aus einem beträchtlichen Vorrath Kram-Elens- und Material-Waaren Art, der übrige Nachlaß aber aus demjenigen bestehe, was zu einer vollständigen und wohl versehenen Haushaltung an Silber, Zinn, Kupfer, Linnen, Betten, Kleidungsstücken, Hölzern- und andern Hausgeräth gehöret, und daß den sichern Käufern zu der Bezahlung einige Frist gegeben werden solle. Die Kaufustigen werden daher eingeladen, sich am gedachten 10ten Novbr. und den folgenden Tagen Morgens 8 Uhr in der Brunenschen Behausung einzufinden, und ihr Geboth zu erdsnen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Da der zum öffentlichen Verkauf der Drontmannschen Immobilien zu Mettingen auf den 8ten Decb. a. c. in loco angestandene 3te und letzte Termin auf Ansuchen des Curatoris und einiger Drontmannschen Creditoren bis den 15ten Jan. a. f. ausgesetzt worden ist; so wird solches hierdurch öffentlich bekandt gemacht und werden die Kauflustige Inhalts ergangenen Subhastations-Patents hierdurch eingeladen sich sodenn in loco einzufinden. **Am** Ringen den 25ten Oct. 1790.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen etc.

Es wird hiermit bekandt gemacht, daß von der durch den Königl. Geheimen Secretaire Sohmann gezeichneten, und sehr sauber in Kupfer gestochenen Special-Mappe von den westphälischen, besonders Königl. Preussischen Provinzen, Exemplare, das Stück für zwey Thaler in Courant bey dem hiesigen Cammer-Registrator Jäger zu haben sind. **Sign.** Ringen den 15ten Octobr. 1790.

Königl. Preuss. Tecklenburg-Ringenscher
Kammer-Deputation.
v. Bessel. v. Ammon Heinen.

Bremen. Bey dem Kaufmann Joh. Christ. Niemann lieget eine Parthey rothe russische Fuchten in Commission zum Verkauf, und wird gegen baare Zahlung bey ganzen Rollen das Pf. zu 12 Sgr. und bey einzelnen Fellen zu 13 Sgr. in Golde verkauft.

IV Sachen, zu verpachten.

Minden. Nachstehende zu der Clostermannschen Nachlassenschaft gehöri- ge Grundstücke, als 1) das freye Wohnhaus am Walle ohnweit dem Weeserthore belegen, 2) der unter der Maschtreppe befindliche Garten, 3) ein halbes Garten-

stück im Petersflage außerhalb dem Marienthore, 4) ein Kirchenstuhl in Martini Kirche sub Nr. 71. unter dem Stuhl des Hrn. Canzley-Directoris Borries, 5) in eben dieser Kirche in dem Stuhl Nr. 65. der oberste Sitz, 6) noch ein halber Kirchenstuhl in dem Stuhle Nr. 38. daselbst, 7) ein halber Kirchenstuhl sub Nr. 139. auf der Norder Prieche in der Marien Kirche, und 8) ein ganzer 4sitziger Kirchenstuhl daselbst sub Nr. 83. unter der Norder Prieche, sollen auf 4 Jahre und zwar das Haus sub Nr. 1. von Ostern 1791. an die Garten und Kirchenstühle aber von Neujahr 1791. meißbietend vermietet werden. Die Liebhaber können sich also in Termino den 20ten Novbr. auf dem Rathhause Vormittages von 10 bis 12 Uhr einfinden die Bedingungen vernehmen und auf das höchste annehmliche Gebot des Zuschlages gewärtigen.

V Avertissements.

Minden. Die hiesigen Einwohner sowohl, als die Unterthanen des platzen Landes werden hiedurch erinnert, ihre diesjährige Prästanda, als Landschatz Forrensen Servis, Zinsen, Pacht und Canonals Gefälle, nebst denen etwaigen Resten binnen endlichen 8 Tagen zu berichtigen, oder zu gewärtigen daß nach Ablauf dieser Zeit, solche auf ihre Kosten, mittelst der Pfändung beygetrieben werden.

Der Schutzjude Samuel Nathan macht hiemit bekant, daß er dasjenige was auf seinen Namen, es mag seyn von wem es wolle, geborgt werden möchte, nicht bezahlen wird, wornach sich ein jeder achten und für Schaden hüten wolle.

Maria Raak auf der Bäckerstraße in Francken Hause logirend, macht allerley Puz auch Sterbekleider; nicht weniger empfiehlt sie sich zum Nähen in guten Häusern.

Amte Reineberg. Mitteltst eines Gerichtlichen Kauf-Contractis vom 3ten

Aug. c. hat Col. Maschmeyer, dem Heuering Meyer die sub hasta vordem erstandene Bergmanns Stette Nr. 39. in Spradow verkauft.

Von der Euter-Geschwulst und Entzündung bey Schafen.

(Beschluß.)

Das erste also, was gleich anfangs, wenn das Euter böse wird, vorgenommen werden muß, ist daß man die Adern, welche von beyden Seiten des Euters nach dem Nabel hinzugehen, öfne, um der Entzündung vorzubeugen oder solche, wenn sie sich bereits zeigt, zu vermindern. So bald die Entzündung sich merken läßt, muß man das Schaaf vom allzuvielen Saufen abhalten; hernach macht man Umschläge von Eßig oder gekochten Leinsaamen, oder Backofenlehm. Es ist auch von guter Wirkung, wenn man das Euter mit Bierhofen oder mit Fliedermus bestreicht.

Nach dem Bericht des 17 St. der Defon. Nachr. der patr. Ges. in Schles. v. J. 1773, S. 135, hat man das Johannisöhl (Oleum hyperici) bey diesem Zufalle am bewährtesten gefunden. Sobald man bey einem Mutterschaafe wahrnimmt, daß das Euter böse wird, so tunkt man einen Federkiel in solches Del und bestreicht den leidenden Theil damit. Befindet sich schon Hitze im Euter, so zieht das Del schnell hinein. Das Bestreichen muß aber oft wiederholt werden.

Nach dem 19 St. vers. v. e. d. J. S. 151, sind Milch-Matten auf einen leinenen Lappen geschmiert, und um die bösen Euter geschlagen, ein langsam aber gut wirkendes Mittel.

Schierlingspflaster ist allen übrigen Mitteln in Zertheilung vorzuziehen, und macht auch, wenn die Euterbeule nicht mehr zu zertheilen, gute Euterung.

Ist ein offenes Geschwür vorhanden, so thut ein lauwarmer Umschlag von Schierlingskraut in Wasser gekocht, gute Dienste. Eben dieser thut auch bey Entzündungen, wenn sie in die Suppuration übergehen sollen, sehr gut.

So bald man bey Thieren das geringste von Stockungen in den Eutern merket, sollte man kühlende Laxiermittel eingeben, als z. E. Salpeter, und diesen mit Spießglas vermischen.

Findet man, daß das Thier viel zu saufen anfängt, so kann man sicher bald zur Aber lassen, auch Salpeter ins Wasser thun, welches sie nicht ungern saufen werden.

Nach dem 23 St. vers. v. J. 1777, S. 178, ist folgendes Mittel wider die bösen Euter der Schaafe verschiedne Jahre hinter einander vortreflich befunden worden. Man nimmt von 4 Eiern das Weiße, schlägt dieses zu einem Schaum, und mischet so viel Bleiweiß darunter, bis dieses zusammen die Consistenz einer Salbe bekommt, und gießt zuletzt noch etwas Baumöhl hinzu.